



L3



**Von GOTTES Gnaden,
Friedrich August,**

**Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg
Engern und Westphalen, ꝛ.**

Chur-Fürst, ꝛ. ꝛ.

Bester und liebe getreue. Wir haben, zu mehrerer Aufsicht auf das Brauwesen, und zu möglicher Verhütung derer Trancßsteuer-Unterschleife annoch Sieben neue Trancßsteuer- Revisores, und zwar einen bey dem Chur-Creyße, bey dem Meißnischen aber, dem Erzgebürgischen und dem Leipziger Creyße mit dem Stifte Wurzen, bey jedem annoch zween anstellen und bey Unserm Ober-Steuer-Collegio in Pflicht nehmen, dieselben auch, so wie die übrigen bereits vorhandenen Creyß-Trancßsteuer-Revisores, mit einer neuen Instruction, wobey zwar die alte, in so weit diese nicht durch neuere Anordnungen Abänderungen erlitten, durchgängig zum Grunde geleyet, jedoch auch zugleich auf verschiedene die mehrere Sicherstellung Unsers Trancß- und übrigen Steuer-Interesse zur Absicht habenden Puncte Rücksicht genommen worden, versehen zu lassen, der Nothdurft befunden,

A.

Dem



Dem zu Folge soll die im Capite III. des erläuterten Tranccksteuer-Ausschreibens de ao. 1747. festgesetzte jedesmalige Keller-Visitation des von einem Gebraude Bier gewonnenen Bieres in der vorgeschriebenen Maaße zwar noch ferner beybehalten werden:

Da aber durch sothane erst nach erfolgtem Auffüllen und Abgähren des Bieres mit hin verschiedene Tage nach verrichteten Brauen anzustellen mögliche Keller-Visitation, bis anhero nicht hinreichend gewesen, die Tranccksteuer-Unrichtigkeiten abzuwenden, immassen sich nicht selten die Fälle ereignet, daß sträflicher Weise Bier sogleich aus dem Brauhause und ohne es in die Keller zu bringen, verlassen, oder auch wohl von dem gebrauenen Biere ein Theil nicht in den ordentlichen Keller geschafft, sondern in Neben-Keller und andere Behältnisse, zu Unterschlagung der Tranccksteuer verstecket worden: So haben Wir auf ein, zu Sicherstellung Unsers Tranccksteuer-Interesse wirksameres Mittel Bedacht zu nehmen Uns genorbiget gefunden, und hierauf beschloßen, daß die bereits in hiesiger Residenz-Stadt ingleichen in verschiedenen andern Ortschaften des Meißnischen und derer übrigen Creyße, mit gutem Erfolge eingeführte Nüchung derer Bier-Bottige und Visitung des Bieres auf selbigen, im ganzen Lande, respectu aller und jeder Brauenden, die nach einem festgesetzten Schutte und Guße zu brauen und hiernach die Tranccksteuer vor dem Unterzünden zu erlegen verbunden sind, introduciret, und hierzu seker nach Publication gegenwärtiger General-Verordnung verschritten werden solle.

Zu solchem Behuf haben Wir der entworfenen neuen Instruction eine besondere Anleitung, wie bey Nüchung derer Bottiche und Visitung des auf selbigen befindlichen Bieres zu verfahren sey, nach dem Adjecto sub d. beyfügen lassen.

Wobey Wir, da durch eine auch nur geringe Veränderung der Stellung eines einmal richtig geachtten Bottigs die zuverlässige Visitung des Bieres verhindert und ofters durch eine kaum merkliche Verückung des Bier-Bottigs, eine Uebermaaße von etlichen Dassen Bier, zum Präjudiz Unsers Tranccksteuer-Interesse bewirkt werden würde, hierdurch alle und jede, ohne Vorwissen und Veranstaltung der Creyß-Einnahme unternommen werden wollende Veränderung des Standes eines behörig geachtten Bier-Bottigs, bey Zwanzig Thaler Strafe auf jeden Contraventions-Fall nachdrücklich unterlagen, und soll der bey etwaniger Bekanntwerdung einer, dem entgegen, gleichwohl eigenmächtiger Weise vorgegangenen Bottig-Veränderung, gebrauchte Vorwand, daß solche der Reimigung oder Wandelbarkeit halber unumgänglich nöthig

thig und zu beschleunigen gewesen, von der gefeseten Strafe derer 20. Thlr. anderergestalt nicht liberiren, als wenn, daß der gereinigete oder reparirte Bottich, bey der Wiederauffstellung, eben die Richtung erhalten, die er vorhin zur Zeit der durch den Tranksteuer-Revisorem unter Concurrentz derer übrigen nach der Anleitung sub 3. dazu erfordert werdender Personen, bewirkten Nichtung gehabt, sich zu Tage leget.

Die Nichtung des Bier-Bottichs soll nach Vorchrift des §. 2. der Anleitung sub 3. mit Wasser und zwar vermittelst eines richtigen und just 210. Dresdner Mef. Kannen haltenden Bier-Wierfels, oder statt dessen, zu mehrerer Bequemlichkeit, mittelst einer, Siebenzehen und eine halbe Dresdner Mef. Kannen fassenden sogenannten Theil-Kanne, deren 24. auf ein Faß geben, ins Werk gerichtet werden, und zwar dergestalt, daß bey jedem Faße Wasser, so in den zu aichenden Bottich gelassen wird, amoch Eine Theilkanne Wasser in selbigen, zur Vergütung dessen, was denen Brauenden durch etwaniges neues Geväs oder durch Füll-Bier, oder auf andere Art durch Unreinigkeit und sonst abgehret, als erlaubt Uebermaaße gegossen werde.

Da auch die Bottich-Nichtung sowohl, als die Beurtheilung derer Bier-Geväße ohne Zuhandnehmung eines richtigen Dresdner Kannen-Maaßes nicht bewirket werden kann;

So werden die Gerichts-Obriigkeiten in Städten, und die kranberechtigten Kresschmare oder andere nach einem bestimmten Schutt und Guße Brauende auf dem Lande, hierdurch bedeutet, binnen Zwey Monathen a die Insnuationis, ein dergleichen richtiges Dresdner Kannen-Maas, wenn sie damit nicht bereits versehen sind, bey Vermeidung Zehen Thaler Strafe, anzuschaffen.

Demnächst ist furohin die behörig erfolgte Visirung eines jeden Gebräudes Bier, in denen Tranksteuer-Rechnungen pflichtmäßig zu attestiren, und bey dem Visiren selbst mit desto mehrerer Genauigkeit zu Werke zu gehen, weil widrigenfalls, und wenn der in loco gegenwärtige Tranksteuer-Revisor bey anderweiter Visirung eines schon visirten Gebräudes Bier entdeckte, daß bey der ersten Visirung Pflichtwidrig verfahren worden, der- oder diejenigen, welche sich eines solchen Ungebühnrißes schuldig gemacht, als Pflichtvergesene bestrafet und nach Befinden ab officio removiret werden sollen.

Die vorhin bey der, denen Tranksteuer-Revisoribus hinausgegebenen Instruktion, als eine Beilage befindlich gewesene Anleitung

tung zu dem, was dieselben bey Segung eines Malz-Kastens zu beobachten haben, ist Eingangsmeldeter neuen Instruction mittelst einer Beslage sub signo O. hinweggenommen angefüget und mit mehrerer Bestimmung dahin erläutert worden, daß auch auf den Fall, wenn Malz-Kästen an Orten, wo ein besonderes und von dem Dresdner Scheffel Maas unterschiedenes Getreide Maas üblich, zu segen wären, nichts desto weniger die Anschüttung solcher zu segenden und zu aichenden Malz-Kästen schlechterdings unter Adhibirung eines Dresdnischen gestempelten Viertels oder Scheffels erfolgen sollte.

Welchemnach sämmtliche Gerichtes Obrigkeiten in Städten, auch brauende Communen, Kresschmare und Schenken auf dem Lande, zu so fortiger und frähestens binnen Zwey Monathen von Zeit der Inflation gegenwärtigen Generalis, zu bewirkender Anschaffung eines Dresdner gestempelten Viertels oder Scheffels, wenn sie dergleichen nicht bereits besitzen, sub Comminatione einer widrigenfalls zu erlegenden schuldigen Strafe von Zehen Thalem, hierdurch angewiesen werden.

Ob Wir auch wohl zu derer Francksteuer- Revisorum Treue und Dienstfertigkeit das gnädigste Vertrauen hegen, es werden dieselben, ihrer aufhabenden theuern Pflicht jederzeit eingedenk und ihrer Instruction allenhalben pünctlich nachzukommen, mitbin auch Unsere bey Vermehrung ihrer Anzahl führende und auf Verhütung derer Francksteuer Unterschleife sowohl auf Erhaltung sonstiger guter Ordnung in Steuern, gerichtete Absicht, so viel an ihnen ist, zu befördern bemühet seyn:

So finden Wir jedoch zu dem Ende, damit, wenn gleich, wohl einer oder der andere gedachter Francksteuer- Revisorum seine Function wider Verhoffen, entweder nachlässig oder wohl gar Pflichtvergesen führen sollte, solches desto eher und leichter entdeckt und bestrafet werden könne, denjenigen Revis. Einnahmen, in deren Creysse mehr als ein Francksteuer Revisor bestellt ist, hierdurch gemeinlich aufzugeben nöthig, daß sie einem jeglichen gedachter Francksteuer- Revisorum bald diesem bald jenen Bezirk zur Untersuchung anweisen, ihm auch die Orte, welche er revidiren soll, jedesmal ausdrücklich vorschreiben, ihn bisweilen an den Ort, wo er erst vor kurzen gewesen, nochmals abfinden, und dafelbst, um die Brauenden in beständiger Aufmerksamkeit zu erhalten, anderweite Untersuchung anstellen, oder auch an denjenigen Ort, welcher von dem einem Revisore schon besucht worden, bald darauf einen andern Revisorem abgeben, überhaupt aber alle brauende Orte des Creyses, es mögen nun in selbigem nur ein- oder mehrere

rere Tranccksteuer: Revisores bestellet seyn, in jedem Jahre wenigstens zweymal ohnfehlbar revidiren lassen.

Wie Wir Uns denn auch noch überdies die Tranccksteuer Revisores nach Erheischung der Umstände, aus einem Creyße in den andern zu versetzen, vorbehalten.

Diejenigen bey Tranccksteuer: Untersuchungen concurrirenden Interessenten, die sich beygeben lassen würden, die von denen Tranccksteuer Revisoribus verlangt werdenden und zu Facilirung der anzustellenden Untersuchung gehörigen schrift: oder mündlichen Nachrichten gefähsentlich vorzuhalten und dadurch die Expeditiones derer Tranccksteuer: Revisorium zu erschweren, solglicht auch Unserer auf gute Ordnung abzwecfenden Intention entgegen zu arbeiten, sollen, auf jeden Fall, da sie sich eines Ungebührlisches dieser Art, schuldig gemacht, um Zehen Thaler bestrafet werden.

Um auch die Tranccksteuer: Revisores zu desto mehreren Dienstfeier aufzumuntern, und ihnen für die bey verfassungsmäßiger Einrichtung eines zu setzenden neuen Maß: Kastens, ingleichen bey der nunmehr in ganzen Lande successive einzuführenden Abichung derer Vortricke, neben denen mit ihrer Function verknüpften eigentlichen Berrichtungen anzuwendenden besondern Bemühungen, einige Vergütung zu verschaffen: So haben Wir denenselben, über den ihnen, Inhalts der Instruction aus Unserm Steuer: Arario zustießenden jährlichen Gehalt und Emolument, amnoch die Erhebung einiger seidlichen Gebühren, welche die jedesmaligen Interessenten zu tragen haben, zugesehen und deshalb die in der Beylage sub 8. befindliche Spornul: Tare entwerfen: und selbige, nachdem sie vorher von Uns genehmiget worden, zur künftigen Beobachtung, hierdurch bekannt machen zu lassen, für billig und nöthig angesehen.

Wogegen Wir geschehen lassen wollen, daß künftighin auch denen Tranccksteuer: Einnehmern und Bier: Aufsehern in denen Städten, zusammen Sechs Pfenninge: einem Bier: Aufseher auf dem Lande aber, und zwar an solchen Orten, wo nach einem festgesetzten Schutte und Hufe gebrauen, und die Tranccksteuer vor dem Unterzünden erleget wird, mithin auch die Visirung des Bieres auf dem Vortricke sowohl, als die nachherige Visitation derselben und Umzählung derer Gefäße im Keller, statt findet, Ein Groschen von jedem Faße Bier an resp. Visirungs: und Visitations: Gebühren, in Betracht der ihnen solchergestalt zuwachsenden mehrern Arbeit, in so ferne, daß sie selbige wirklich verrichtet, bey denen

Rechnungen glaubwürdig dargethan worden, und zwar von der Zeit an, da solches geschieht, gerechnet, und der Betrag davon, Kraft dieses, in Ausgabe der Francksteuer-Rechnung passivlich ver-schrieben werde.

Die Annahme derer Bier-Ausschere in Städten und auf dem Lande, bleibt zwar noch ferner der Gerichts-Obrigkeit jeden Orts überlassen: Hergegen soll künftighin denen Gerichts-Obri-gkeiten die eigenmächtige Absetzung eines einmal an- und in Pflicht genommenen Bier-Ausschere nicht verstatet, dieselben vielmehr, bey Vermeidung willkürlicher Abndung, gehalten seyn, jedesmal vor Absetzung dergleichen Ausschere die Ursachen, derenthalben sie dazu zu verstreiten nöthig finden, mittelst Berichts bey Unserm Ober-Steuer-Collegio anzuzeigen und darauf Resolution zu er-warten.

Weil auch bis anhero viele Landes-Einwohner die Stemp-el-Impost-Ausschreiben de dato den 7. Octobr. 1732. und 16. Octobr. 1749., obngeachtet solche im Steuer-Ausschreiben pro an-no 1764. auß neue eingeschärft worden, gänzlich außer Augen zu setzen sich nicht entblödet, und theils zu denen dem Stempel-Impost unterworfenen Documenten und Schriften das erforderliche Stemp-el-Papier zu adhibiren unterlassen, theils ungestempelte Spiels-Charthen zu führen und sich deren zum Spielen zu bedienen unter-fangen haben, diesen für unser Steuer-Ararium so schädlichen Un-gebührnissen aber, durch zu verdoppelnde Aufsicht begegnen zu las-sen, höchstnöthig seyn will;

So haben Wir denen Creys- Francksteuer-Revisionibus in mehrgedachter für sie entworfenen neuen Instruction, unter andern expresse mit aufgeben lassen, daß sie bey Vereisung derer ihnen zu Unternehmung des Francksteuer-WeSENS angewiesenen Ortschaften zugleich auf Ausfindigmachung derer Ueberrreter oberfläger Gesesse und besonders solcher Contravenienten, die sich den Gebrauch un-gestempelter Spiel-Charthen erlauben, durch oftmalige Visitation derer öffentlichen Caffee-Wirths-Bier- und Schänck-Häuser, ernstlichen Bedacht nehmen, und dabey, damit von Seiten der Charthenmacher selbst, der Verkauf ungestempelter Spiel-Charthen zur Ungebühr nicht unternommen werde, die genaueste Obfsicht führen sollen.

Auf gleiche Weise sollen die Francksteuer-Revisiones, vermöge oterwähnter ihnen ertheilter neuen Instruction, aller Orten, wo zur Zeit der von ihnen verrichtet werdenden Francksteuer-Revisionen, wegen wiedererhobener Gebäude, so entweder Alters halber ein-

eingegangen oder abgebrannt gewesen, oder wegen Wasser: Wetter: und Mißwachs, auch Wind: und Vieh: Schäden, Begnadigungen genossen werden, untersuchen:

a.) ob die Baue in der Maasse erfolgt und die Schäden wirklich so beschaffen gewesen sind, wie sie in denen zu Unserm Ober: Steuer: Collegio von denen Gerichts: Obrigkeiten und Beamten eingesendeten Berichten und Attestaten, auf welche die Begnadigung zugestanden worden, angegeben zu befinden? und ob

b.) die Begnadigten den accordirten Erlaß, nach denen, in den Berichten oder denen denselben beygeschlossenen Specificationen, enthaltenen Schock: und Quatember: Steuern, deren Zuverlässigkeit ebenermaassen genau zu prüfen ist, von Zeit zu Zeit wirklich genossen haben, und der Betrag sothanen Remisses ihnen von den Einnehmern in denen Quittungs: Büchern behörig zu gute geschrieben worden?

Und gleichwie

ad a.) auf jeden nicht pflichtmäsig, sondern in Ansehung des bewirkten Baues oder des erlittenen Wasser: Wetter: und Mißwachs: auch Wind: und Vieh: Schadens, der Wahrheit entweder gänzlich oder auch nur zum Theil entgegen erstatterten Bericht oder unrichtig ausgestelltes Attestat, respective durch das Steuer: Begnadigungs: Reglement de anno 1702., die Generalia vom 13. Mart. 1713. 5. Januar 1715, 2. Decbr. 1716. und durch das Pfennig: und Quatember: Steuer: Ausschreiben aufs Jahr 1765. bereits eine Geld: Strafe von Ein Hundert Meißnischen Gulden, des gleichen

ad b.) durch Befehl vom 1. Mart. 1717. auf jedes fälschlich. und denen Catastris zuwider angegebenes Steuer: Schock Ein Thlr. und auf jeden mit Ungrunde angegebenen Groschen: Quatember, ebenfalls Ein Thaler Strafe gesetzt worden:

Also hat es sich firohin dabey sein unabänderliches Verbleiben, und sollen diese und andere in gegenwärtigem Generali angebrohten Strafen von denen Contravenienten ohne Ansehen der Person und ohne Attendirung irgend einer von der ingnorantia juris hergenommener: schon nach den gemeinen Rechten nicht statt findender Entschuldigung, ohnsehlbar eingebracht werden.

Wit

Wir begehren dammenthero an euch hierdurch gnädigt, ihr wollet nicht nur euers Orts euch nach dieser Unserer gemeinsten Anordnung allenthalben gehorsamst achten, sondern auch, damit solche ohne Zeit-Verlust zu jedermanns Wißenschaft gebracht, und zu dem Ende denen Gerichts-Obrigkeiten und Einnehmern euers Creyßes in gedruckten Exemplarien mittelst schriftlichen Patents insinuiret werde, Pflichtschuldigt besorgt seyn.

Daran geschieht Unser Wille und Meynung. Datum
Dresden, am 3ten Julii 1782.

Detlev Carl Graf von Einsiedel.

An
die Thüringische Creyß-Einnahme.

Die Brandsteuer / Revisores samt
was dem anhängig betreffend.

Christian August Kunze.

D.

Anleitung

zur Michtung der Bier-Bottiche und

Visirung des Bieres auf selbigen.

1.

Der Brandsteuer-Revisor hat bey vorzunehmender Michtung eines Bier-Bottichs zuvörderst denselben im Lichten sowohl im untersten, als auch im obersten Diameter aufs genaueste auszumessen, sich darzu eines, 2. Ellen in der Länge haltenden Maasstabes, auf welchem zugleich die Abtheilung bis auf $\frac{1}{2}$ Zoll deutlich bemerkt seyn müssen; zu bedienen; und die darnach oben und unten befundene Weite des Bottichs mit aller Vindlichkeit aufzuzeichnen, nicht minder den äußerlichen Umfang des Bottichs in der Mitte, aufzunehmen, diese Mitte aber durch Vermessung desselben von dem obern und untern nach dem mittlern Theile zu, an zwey gegen einander gelegten Seiten zu suchen und mit dem Stempel zu brennen, sodann dieselbe mit einer in Oel getränkten Schnur zu umziehen, die Länge der letztern auszumessen und auf einen Zettel genau zu notiren, diesen Zettel aber, auf welchem zugleich der Ort und das Brauhaus wo der Bottich zu finden ist, bemerkt werden muß, an den Ring, der an dem einen Ende der Schnure anzubringen ist, zu befestigen.

2.

Ist die Michtung des Bottichs mit Waßer und vermittelst eines richtigen und just 210. Dresdner Meß-Kannen haltenden Bier-Viertelz, oder, statt dessen, mittelst einer 17 $\frac{1}{2}$ Dresdner Meß-Kannen fassenden sogenannten Theilkanne, deren 24. ein Faß, 12. ein Viertel, 6. eine Tonne, und 3. eine halbe Tonne ausmachen, zu bewirken, jedoch hierzu unter die Theilkanne jenem Bier-Viertel um deswillen vorzuziehen, weil mit der Theilkanne das Geschäfte weit bequemer zu betreiben und geschwinder zu beendigen, folglich unnötiger Zeit-Aufwand zu ersparen ist.

Hnd

Und wie

3.

denen Brauenden Eine Theilkanne zu 17 $\frac{1}{2}$ Dresdner Mefskannen auf Ein Faß Vier Dresdner Maasses zu Füll-Biere und sonstigen Abgange, zu gute gerechnet, und als eine erlaubte Uebersmaasse mit zugemessen werden kann; Also ist

4.

die Mischung des Bottichs mit Waßer selbst folgendergestalt ins Wert zu setzen.

Zuförderst nimmt man an, daß des Orts gewöhnlicher Guß auf ein Gebräude in 12. Faßen bestehe, und daß demnach die Mischung des Bottichs auf diese 12. Faß Guß, sowohl demnach auf die zu Füll-Bier gestattete Uebersmaasse an 12. Theilkannen, oder auf ein halbes Faß mithin überhaupt auf 12 $\frac{1}{2}$. Faß geschehen solle. So oft nun von diesem angenommenen Guße der 12 $\frac{1}{2}$. Faße, Ein Faß: ad eine Theilkanne Waßer in den Bottich behutsam eingelassen worden, so oft ist die Visirung mit dem Stabe, worunter der ad I. supra erwähnte Maassstab zu verstehen ist, zu verrichten, und das befindende Zollen-Maas mit möglichster Genauigkeit aufzuzeichnen, auch auf solche Art, bis mit dem 11ten Faße fortzufahren, dahingegen ist von und mit dem 12ten Faße, nach Einmessung einer jeden halben Lothe, und des von der Theilkanne darauf ausfallenden Antheils die Visirung vorzunehmen, und auf diese Weise bis zum 16. Faße, wenn die Größe des Bottichs sich dahin erstreckt, zu continuiren, aus der Ursache, damit sowohl der Revisor, wenn er revidiret, als auch die zur Aufsicht bestellten Personen, bey ihrer Untersuchung eines jeglichen Gebräudes, also fort die Richtigkeit desselben oder die enthaltende unstatthafte und mithin strafbare Uebersmaße mit völliger Gewisheit bestimmen, auch von dergleichen Uebersmaassen den oder die Defraudanten selbst überzeugen können.

Und nach dem in diesem Beispiele angegebenen Verhältnisse ist denn auch die Mischung der Bier-Bottiche an Orten, wo der Guß der bestehenden ganzen, halben oder Viertel-Gebräude, über oder unter 12. Faß beträgt, gehörig zu verrichten.

5.

Hat der Revisor die Visirung jedesmal mit dem Stabe gerade am Zapfen hinunter zu bewerkstelligen, und dabei, da der Bottich auf dieser Seite, wo der Zapfen sich befindet, wegen Abzugs des Bieres, gemethlich

wiglich um 2. bis höchstens 4. Zoll tiefer, als dem Zapfen gegen über steht, auf dieser letztgedachten Seite, um wieviele Zoll auf selbiger der Botsch höher, als beym Zapfen stehe, genau und sorgfältig auszumessen und aufzuzeichnen, damit wenn von eigenmüthigen, zu Bevortheilung des Churs fürstl. Trancfsteuer: Interesse Neigung habenden Brauenden, dem Botsche, um die zu erlangen suchende unstatthafte Uebermaas zu verbergen, eine andere Stellung, als die er bey der beschehenen Aichung gehabt, auf ganz unerlaubte Weise, durch Erhöhung auf der einen, oder Niedersenkung auf der andern Seite gegeben würde, solches alsbald leicht entdeckt, und der Contravenient, zu denen durch das Generale vom 3ten Julii 1782. darauf gesetzten 20. Zhl. Strafe gebührend gezogen werden könne.

Dabey ist aber amoch zu bemerken, daß bey Aichung des Botsch die Einmessung des Wäkers in selbigen, zu Verhütung des Schwandens, wodurch beym Visiren leicht eine Ungewißheit entstehen kann, durch einen auf dem Bottich anzubringenden großen hölzernen Trichter gesehen müsse.

6.

Hat der Revisor die Aichung der Bier-Bottische in denen Städten mit Concurrenz einer Person von der Gerichtsobrigkeit, ingleichen des Accis-Inspectoris oder Einnehmers, ferner des Stadt-Trancfsteuer: Einnehmers und des Trancfsteuer: Aufsehers, wie auch des Mälzers und Brauers, auf dem Lande hingegen, wenn zuörderst von der vorzunehmenden Expedition der Gerichtsobrigkeit Nachricht gekhehen, mit Zuziehung des Kregschmars oder Schenkens selbst, ingleichen des Bier: Aufsehers, nicht minder des Mälzers und Brauers, ins Werk zu setzen, sowohl von den Personen, die der Expedition bengetwöhnet, die von ihm über das ganze beobachtete Verfahren, und besonders darüber, wieviel Waße und halbe Tonnen Wäkers in Bottich eingelassen worden, auch um wieviel das Steigen am Visir-Stabe successiv zu sehen gewesen, deutlich und ausführlich abzufassende und endlich nebst der ad 1. bemerkten Schure zur Creyß-Einnahme abzugebende Regitratrur mit unterschreiben zu lassen; von der zu seiner eigenen Nachricht zu fertigenden besondern Aich- und Visirungs: Tabelle aber, in den Städten dem Trancfsteuer: Einnehmer und Aufseher jedem eine richtige Abschrift, auf dem Lande aber, bloß dem Bier-Aufseher eine Copie zu behändigen. Und da

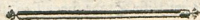
7.

in Abwesenheit des Trancfsteuer: Revisoris die Trancfsteuer: Einnehmer, und Bier-Aufseher in den Städten so, wie auf dem Lande die Bier: Aufseher allein, die Visirung des Bieres auf den geaichten Bottichen zu besorgen

sorgen haben, so hat der Trancffeuer-Revifor, nach erfolgter Nüch-
tion des Bottichs sein Augenmerk vorzüglich darauf zu richten, daß er be-
nannte, zur Aufsicht bestellte Personen, wie und an welchem Orte des
Bottichs sie die jedesmalige Vißirung welche, ehe dem Biere die Gähr-
Heefen gegeben werden, geschehen muß, zu bewirken, und nach welchem
Eß- und Zoll-Maas sie die Richtigkeit des Gebräudes auszufinden oder
eine unerlaubte Uebermaas zu entdecken und solche in der Quantität zu
bestimmen, auch von Zeit zu Zeit die Richtigkeit der Stellung des Bot-
tichs zu prüfen haben, sorgfältig instruire und von diesem Unterrichte eher
nicht ablasse, als bis sothane Personen des richtigen Vißirens völlig kun-
dig sind. Uebrigens hat

8.

der Revifor, so oft er an einen Ort kömmt, wo gebrauen wird, und die
Nüchtion des oder der Bottiche geschehen ist, zu erforschen, ob in den
Städten der Trancffeuer-Einnehmer und Aufseher, auf dem Lande hin-
gegen der Aufseher allein, ihrer Schuldigkeit in Vißirung eines jeglichen
Gebräudes auf dem Bottiche sowohl, als in der sodann fernere, wie
zeither, nach Vorschrift des erläuterten Trancffeuer-Ausschreibens de
ao. 1747. ununterbrochen fortzuleitenden Visitation desselben im Keller,
gebührend nachgekommen, wie nicht weniger, ob während seiner Abwe-
senheit an der Stellung des oder der geachteten Bottiche, einige Verän-
derung vorgegangen, allen Fleißes selbst zu untersuchen, demnächst aber
allem demjenigen, was auch dieserhalb in seiner Haupt-Instruction an-
noch besonders angeordnet ist, pünktliche Folge zu leisten.



Tax - Ordnung

wegen derer Sportula und Gebühren, welche von einem Trancfsteuer-Revifore in nachbemerkten, in das Trancfsteuer-Wesen einschlagenden besondern Expeditions-Fällen zu fordern, und von dem oder denen Interessenten an ihn zu bezahlen sind.

Tit. I.

Für Nichtung eines Bier-Vottichs,

auch für die deshalb zufertigende Registratur und Visirungs-Tabelle, sowohl für die von letzterer an die zur Aufsicht auf das Brauwesen des Orts bestellten Personen abzugebende Abschrift, insgleichen für die, diesen Personen zu Bewirkung der richtigen Visirung eines jeden Gebräudes zu ertheilende hinlängliche Instruktion, mithin für die diesfallsige Expedition überhaupt und zwar:

a) Bey den Städten.

1	18	}	Wenn der Guß unter und bis 12. Waße	} beträgt,
2	15		Wenn der Guß über 12. Waße	

Hingegen

b) auf dem Lande,

1	18	}	Wenn der Guß unter und bis 6. Waße	} beträgt,
1	12		Wenn der Guß über 6. Waße	

Und ist hierbey anzumerken, daß zwar der Trancfsteuer-Revifore jedesmal über des Orts geordneten Guß, auf 4. Waß höher die Nichtung eines Bier-Vottichs, der ihm ertheilten Vorschrift gemäs, zu bewirken hat, um, durch die Visirung, eine jede unerlaubte Uebermaas gleich finden, und ihrem Betrage nach bestimmen zu können, daß aber derselbe bey Ergebung der Gebühren blos des Orts eigentlichen Guß zur Nichtigschur zu nehmen habe;

Auch

soll der Revifore diese Gebühren blos nach beschefener Nichtung eines Vottichs zum erstenmale, in der bestimmten Maaße völlig zu fordern berechtiget, bey einer, wegen erfolgter Reparatur eines bereits geachteten Vottichs, auf den Fall, daß er dadurch eine Veränderung gelitten zu bemerkstelligen andernweilen Nichtung desselben hingegen, nur die Hälfte der Gebühren nach obigen Ansätzen zu verlangen befugt sey.

Tit. II.

**Für Mithung und Bestempelung eines neuen
Malz-Kastens.**

Auch für die deshalb abzufassende Registratur und überhaupt für alles
dasjenige, was er dabey zu expediren hat,
und zwar:

a) Bey den Städten,

- | | | | | |
|---|----|---|---|------------|
| 1 | 18 | — | Wenn der Schutt unter und bis 20. Dresdner Scheffel | } beträgt. |
| 2 | 15 | — | Wenn der Schutt über 20. Dresdner Scheffel | |
- Hingegen

b) Auf dem Lande,

- | | | | |
|---|---|---|--|
| 1 | 3 | — | Ohne Unterschied der Größe des Schuttes. |
|---|---|---|--|

Tit. III.

An Reise-Kosten.

Jedoch blos bey denen Tit. I. II. et IV. gedachten Expeditionen, und
sonst in keinem andern Falle, sollen den Francksteuer-Revistori
passiren,

- | | | | | |
|---|---|----|-----------------|--|
| — | 6 | a) | bey den Städten | } von jeder Meile, von dem Orte seines Domi-
cillii an gerechnet. |
| — | 4 | b) | auf den Lande | |

Tit. IV.

In Fällen, wo in Francksteuer-Sachen bey dem Churfürstl. Sächsl.
Obersteuer-Collegio Denunciations angebracht und diesfalls besondere
Untersuchungen angeordnet, die Denunciaren auch begehender Ungebähr-
nisse schuldig befunden werden.

- | | | | |
|---|----|---|---|
| — | 21 | — | Tägliche Auslösung auf die Zeit der Expedition, nebst den Reise-Kosten,
wie sie sub Tit. III. bestimmt sind. |
|---|----|---|---|

Zhl. | gl. | pf.

Hiernächst

1 — Ober auch nur 16. gl. 12. gl. oder 8. gl., für die, nach erfolgter Expedition, aus denen darüber gehaltenen Acten, zu erstattende Relation, nach dem Verhältniß ihrer Beschaffenheit.

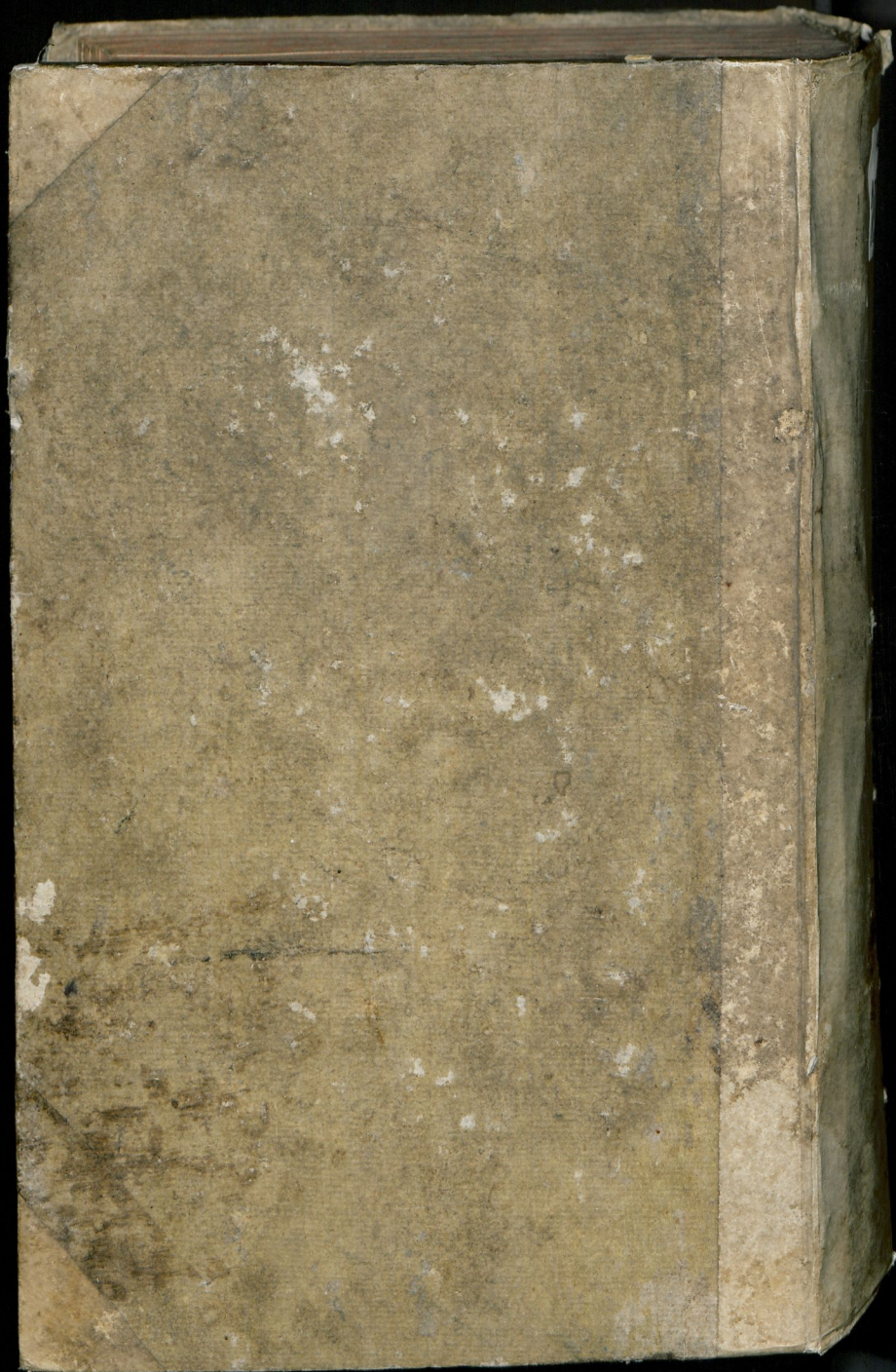
Da auch bey dergleichen Untersuchungen der Revisor bisweilen mit eigenen Augen die mancherley Wege, wodurch ihn die Defraudanten, ihrer Unterschleife halber, hintergehen können, zu überschauen nicht im Stande und daher eine, auch nach Befinden mehrere Personen, zu Vermehrung der Aufsicht bey Tag und Nacht, folglich zu zweckmäßiger Führung der Revision, mit anzulegen genöthiget ist; So soll in dergleichen Fällen eine solche Person

— 10 6 für Tag und Nacht zu empfangen haben.

Uebrigens soll der Revisor die Liquida über seine erhobene Gebüh-
ren und Reise-Kosten jedesmal ad Acta zu bringen gehalten, und
wenn er irgend wo gegenwärtige Tax-Ordnung überschreitet, den
Betrag des mehr erhobenen vierfach zu ersetzen schuldig, die Creyß-
Einnahme aber verbunden seyn, die Richtigkeit solcher Liquido-
rum jederzeit mit nöthiger Schärfe zu untersuchen.

AB: 104395

X 2285231



31 307.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August,

Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg
Engern und Westphalen, &c.

Chur-Fürst, &c. &c.

Bester und liebe getreue. Wir haben, zu mehrerer Aufsicht
auf das Brauwesen, und zu möglicher Verhütung de-
rer Trancksteuer-Unterschleife annoch Sieben neue Tranck-
steuer-Reviflores, und zwar einen bey dem Chur-Creyße, bey dem
Meißnischen aber, dem Erzgebürgischen und dem Leipziger Creyße
mit dem Stifte Wurzen, bey jedem annoch zweyen anstellen und
bey Unserm Ober-Steuer-Collegio in Pflicht nehmen, dieselben
auch, so wie die übrigen bereits vorhandenen Creyß-Trancksteuer-
Reviflores, mit einer neuen Instruction, woben zwar die alte, in so
weit diese nicht durch neuere Anordnungen Abänderungen erlitten,
durchgängig zum Grunde gelegt, jedoch auch zugleich auf verschie-
dene die mehrere Sicherstellung Unsers Tranck- und übrigen
Steuer-Interesse zur Absicht habenden Punkte Rücksicht genom-
men worden, versehen zu lassen, der Nothdurft befunden,

U

Dem

